



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 22. Mai 2018 / aje

1700.991

EG zum ZGB, Teilrevision (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht); 2. Lesung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat behandelte den Entwurf für eine Teilrevision des Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG zum ZGB; bGS 211.1) an seiner Sitzung vom 19. März 2018. In der Detailberatung gab es keine Wortmeldung. Der Kantonsrat hiess das Geschäft in 1. Lesung einstimmig gut und unterstellte es bis zum 20. April 2018 der Volksdiskussion (vgl. Amtsblatt Nr. 12 vom 23. März 2018, S. 446).

B. Erwägungen

1. Volksdiskussion

Es ist kein Beitrag eingegangen.

2. Zwischenzeitliche Änderung des Bundesrechts

Kurz bevor der Regierungsrat am 19. Dezember 2017 die Teilrevision zuhanden des Kantonsrates verabschiedete, beschloss die Bundesversammlung am 15. Dezember 2017 eine weitere Revision des Schweizerischen



Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) im Bereich Kindesschutz (vgl. BBI 2017, 7903 ff.). Die Referendumsfrist lief am 7. April 2017 unbenutzt ab. Der Bundesrat hat das Inkrafttreten noch nicht bestimmt.

Materiell werden neu Art. 314c, Art. 314d, Art. 314e ZGB eingefügt und damit die Melderechte und Meldepflichten im Kindesschutz sowie die Mitwirkung und Amtshilfe im Verfahren auf Bundesebene geregelt. Das Melde-recht an die Kindesschutzbehörde steht jeder Person zu, der die körperliche, psychische oder sexuelle Integri-tät eines Kindes gefährdet erscheint. Meldeberechtigt sind auch jene Personen, die dem Berufsgeheimnis nach Schweizerischem Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) unterstehen, jedoch nicht deren Hilfspersonen. Melde-pflichtig sind bei konkreten Hinweisen für eine Gefährdung im genannten Sinn neu – soweit sie beruflich re-gelmässig mit Kindern Kontakt haben, nicht dem Berufsgeheimnis nach StGB unterstehen und sie der Gefähr-dung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können – Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport. Ebenfalls melde-pflichtig ist, wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Gefährdung erfährt. In Art. 314d Abs. 2 ZGB wird eine Lücke geschlossen, die insbesondere im Schulbereich besteht: Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet. Gemäss Art. 314d Abs. 3 ZGB können die Kantone weitere Meldepflichten vorsehen. Auch im Bereich Erwachsenenschutz wird eine Änderung vollzogen. Gemäss Art. 443 Abs. 1 ZGB kann jede Person der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig er-scheint. Neu ist nach Art. 443 Abs. 2 ZGB meldepflichtig, wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt und der Hilfsbedürftigkeit im Rahmen seiner Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen kann. Die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis bleiben vorbehalten. Auch hier ist in Art. 443 Abs. 3 ZGB ausdrücklich geregelt, dass die Kantone weitere Meldepflichten vorsehen können.

Bis anhin war auf Bundesebene sowohl im Kindes- als auch Erwachsenenschutz ein Melderecht stipuliert. Lediglich für Personen in amtlicher Tätigkeit bestand bereits eine Meldepflicht. Es blieb bei Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes den Kantonen überlassen, in ihrem Ausführungsrecht die Meldepflich-ten auf bestimmte Personenkategorien auszuweiten (vgl. dazu Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Kindesschutz] vom 15. April 2015, BBI 2015 3435 f.). Appenzell Ausser-rhoden kam dem nach und erliess bereits per 1. Januar 2013 in Art. 48 EG zum ZGB eine Meldepflicht: «Wer in amtlicher Tätigkeit von der Hilfsbedürftigkeit einer Person Kenntnis erhält, ist verpflichtet, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung zu erstatten (Art. 443 Abs. 2 ZGB). Darüber hinaus meldepflichtig sind Schulleitungen und Lehrpersonen privater Bildungseinrichtungen sowie Gesundheitsfachpersonen, die in Aus-übung ihrer beruflichen Tätigkeit von der Hilfsbedürftigkeit einer Person Kenntnis erhalten.».

Es stellt sich nun die Frage, ob für diesen Art. 48 EG zum ZGB aufgrund der neuen Bestimmungen im Bundes-recht Änderungsbedarf besteht oder die Bestimmung gar aufgehoben werden kann. Art. 48 EG zum ZGB gilt sowohl im Kindes- als auch Erwachsenenschutz und statuiert damit eine umfassende Meldepflicht für die ge-nannten Schulleitungen, Lehrpersonen privater Bildungseinrichtungen und Gesundheitsfachpersonen. Die bundesrechtliche Regelung ist hingegen sehr offen formuliert. Die Rechtsprechung wird eine Praxis zur Frage etablieren müssen, wie weit der Begriff der «Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege [...]» in Art. 314d Abs. 1 Ziff. 1 ZGB auszulegen ist. Abgesehen davon, dass Medizinalpersonen nur im Kin-desschutz, nicht aber im Erwachsenenschutz von der Meldepflicht umfasst sind, ist vorderhand im Sinne der Rechtssicherheit an der geltenden kantonrechtlichen Bestimmung festzuhalten. Art. 48 EG zum ZGB hat sich bewährt und soll daher – mindestens solange, bis sich zur Anwendung der neuen Bestimmungen im ZGB eine verlässliche Praxis entwickelt hat – nicht geändert werden.



3. Keine Anpassung des Gesetzesentwurfs

Der Regierungsrat schlägt daher für die 2. Lesung keine Anpassungen vor. Der beiliegende Gesetzesentwurf entspricht somit der kantonsrätlichen Fassung gemäss 1. Lesung vom 19. März 2018.

C. Auswirkungen

Es kann auf die nach wie vor geltenden Aussagen im Bericht und Antrag vom 19. Dezember 2017 zuhanden der 1. Lesung verwiesen werden.

D. Weiteres Vorgehen

Ziel ist nach wie vor, die Teilrevision des EG zum ZGB, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, per 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

E. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten,
2. der Teilrevision des EG zum ZGB (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht) in 2. Lesung zuzustimmen und
3. die Motion Walter Grob, Teufen, Regelung der Hinterlegungsmöglichkeit von Vorsorgeaufträgen vom 28. Oktober 2014 abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer

sign. Roger Nobs

Paul Signer, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1.1 Gesetzesentwurf

Beilage 1.2 Synopse